

## **E n t s c h e i d u n g**

In dem Parteiordnungsverfahren  
9/2002/P

auf Antrag

des **SPD-Landesverbandes N.-W.**,  
vertr. d. d. Vorsitzenden Sch.,

- Antragsteller und Berufungsführer -

Bevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. N.,

gegen

**U.**,

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beistand:  
Rechtsanwalt H.,

Beigetreten:  
**Partei Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**,  
vertr. d. d. Schatzmeisterin W.-D.,

- Berufungsführer -

Bevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. N.,

Beigeladen:

**1. SPD-Ortsverein K.-E.**, vertr. d. d. Vorsitzende  
H.,

**2. SPD-Unterbezirk K.**, vertr. d. d. Vorsitzenden  
O.,

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 24. Februar  
2003 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,  
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufungen des Antragstellers und des Parteivorstandes gegen die Entscheidung  
der Landesschiedskommission II des Landesverbandes NRW - II 10/02 POV - vom  
25. September 2002 werden zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Der Antragsgegner, selbstständiger ..., ist seit 19., Mitglied der SPD und nahm für die Partei seit 19.. die verschiedensten ehrenamtlichen Funktionen wahr. Von .... bis .... war er Mitglied des Unterbezirksvorstandes K., von .... bis .... u. a. Vorsitzender des Unterbezirks K. der SPD. Seit März .... gehört der Antragsgegner keinen Gremien mehr an. Zuletzt hat der Antragsgegner nur noch Funktionen als Delegierter bekleidet.

Nachdem Anfang März 2002 im Unterbezirk K. im Zusammenhang mit der Entgegennahme großer Geldmengen durch den früheren Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Rat der Stadt K. R. in den Jahren 1994 bis 1999 der Verdacht des unzulässigen Umgangs mit Parteispenden, insbesondere durch Ausstellen und Entgegennahme fingierter Spendenquittungen entstanden war - größere Geldspenden waren nach Weiterleitung an den Kassierer des SPD-Unterbezirks K., Herrn B., den Konten des Unterbezirks zugeführt und "gestückelt" in Teilbeträgen verbucht worden und auf Veranlassung des Kassierers waren Spendenbescheinigungen in Höhe der verbuchten Teilbeträge an Mitglieder der Partei ausgegeben worden - gelangte die vom Antragsteller zur Klärung des Verdachts eingesetzte Feststellungskommission gemeinsam mit der Innenrevision des Parteivorstandes zu der Erkenntnis, dass der Antragsgegner in den Jahren 1994 bis 1999 acht Spendenquittungen über insgesamt DM 25.000,00 in Einzelbeträgen zwischen DM 1.000,00 und DM 5.000,00 entgegengenommen und steuerlich gegenüber dem Finanzamt verwendet habe.

Diese Erkenntnis gewann die Feststellungskommission, nachdem sich der Antragsgegner bereits vor Verfahrensbeginn durch eine öffentliche Erklärung vom 23. März 2002, die auch in Zeitungen veröffentlicht wurde, sowie mit entsprechendem Schreiben an die Feststellungskommission zu diesem Sachverhalt geäußert hatte.

*In der öffentlichen Erklärung des Antragsgegners vom 23. März 2002 heißt es auszugsweise:*

*"Im Zusammenhang mit der so genannten K.. Spendenaffäre erkläre ich, dass auch ich vom Kassierer der K.-SPD Spendenquittungen erhalten habe. Mit diesen Quittungen bin ich in einer Weise leichtfertig umgegangen, die ich vom heutigen Standpunkt aus außerordentlich bedauere. Dabei habe ich Fehler begangen, die ich zwar nicht rechtfertigen möchte, die ich aber sehr wohl erklären kann.*

#### *1. Der Umfang*

*In den Jahren 1994 bis 1999 erhielt ich vom Kassierer insgesamt acht Spendenquittungen. Sie wurden mir in einem Briefumschlag überreicht, ohne dass ich sie jemals eingefordert hätte. Die Quittungen lauteten über Beträge zwischen 1.000 und 5.000 DM, was sich zu einer Gesamtsumme von 25.000 DM addiert. Meine Ehefrau hat zu keinem Zeitpunkt Spendenquittungen der SPD erhalten.*

#### *2. Die Begründung*

*Vor der ersten Übergabe wurde vom Kassierer während einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eine Begründung für die zu erwartende Spendenquittung genannt: Als Vorsitzender der K.-SPD hätte ich erhebliche Auslagen, für die ich stets privat aufkommen müsse, ohne dass mir dies durch die Partei erstattet werde. Konkret meinte er damit meinen erheblichen zeitlichen Aufwand, mit dem ich meine ehrenamtliche Funktion wahrnahm, aber auch meine Baraufwendungen für Fahrtkosten, Büroarbeiten, Telefon, Porto, Essenseinladungen, Geschenke und Spenden an andere Organisationen; nachweisbar ergibt sich für die Jahre 1994 bis 1999 eine sechsstellige Summe.*

#### *3. Die Herkunft*

*Zu keinem Zeitpunkt ist mir etwas über den Hintergrund der verteilten Spendenquittungen gesagt worden. Es war mir insbesondere nicht bekannt, dass Barspenden gestückelt und unter falschen Namen eingezahlt wurden, sodass auf diese Art und Weise falsche Spendenquittungen ausgestellt werden konnten. Es versteht sich von selbst, dass ich eine derartige Praxis niemals akzeptiert hätte.*

#### *4. Die Überprüfung*

*Als ehrenamtlicher Vorsitzender der K.-SPD gehörte es nicht zu meinen Aufgaben, mich um die Kassenangelegenheiten der Partei zu kümmern. Dazu hätte es im übrigen auch an den einfachsten Voraussetzungen gefehlt: Im Unterbezirk verfügte ich weder über Büro noch über Schreibtisch, Telefon oder gar Zuarbeiter. Aber selbst unabhängig davon ist es fraglich, ob das Stückelungsverfahren aufgefallen wäre, da selbst die fünfköpfige Kontrollkommission der Partei, die regelmäßig die Kasse prüfte, nichts bemerkt hatte.*

#### *5. Der Vorteil*

*In den Jahren 1994 bis 1999 habe ich der SPD nachweisbar insgesamt mehr als 56.000 DM an Beiträgen und Spenden überwiesen. Da jährlich eine Spendensumme von maximal 12.000 DM steuerlich absetzbar ist, ist der finanzielle Vorteil, den ich aus den zusätzlichen Spendenquittungen zog, relativ gering. Er beläuft sich nach Auskunft meines Steuerberaters auf rund 1.600,- Mark pro Jahr.*

#### *6. Die Abrechnung*

*Sämtliche Spendenquittungen, die echten genau so wie die zu Unrecht ausgestellten, kamen in einen Aktenordner, der wiederum meinem Steuerberater zuging. Auf Grund dieser Unterlagen fertigte er meine jährliche Steuererklärung an. Zu keinem Zeitpunkt war mir der Gedanke gekommen, dass ich Spendenquittungen zu Unrecht erhalten hatte, da ich sie stets als geringen Ausgleich für meinen tatsächlich geleisteten Aufwand angesehen habe. Heute weiß ich, dass ich diese Beträge ohne konkrete Abrechnung meiner Auslagen und ohne Vorlage der Belege nicht hätte verwenden dürfen. Es lag mir jedoch ausgesprochen fern, mit der Annahme der Quittungen kriminell handeln vorzuschub zu leisten oder mir auch nur einen spürbaren finanziellen Vorteil zu verschaffen."*

Der Landesvorstand des Antragstellers ordnete mit Beschluss vom 15. April 2002, dem Antragsgegner schriftlich unter dem 23. April 2002 bekannt gegeben, im Wege der Sofortmaßnahme gegen den Antragsgegner wie auch gegen weitere Parteimitglieder das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Monate an.

Nachdem das Verfahren zunächst der Landesschiedskommission III zugeteilt worden und hier mit Beschluss vom 24. Mai 2002 entschieden worden war, die gegen den Antragsgegner angeordnete Sofortmaßnahme aufrechtzuerhalten, erklärte sich die Landesschiedskommission III mit Beschluss vom 05. Juli 2002 für unzuständig und verwies das Parteiordnungsverfahren auf Antrag des Antragstellers an die Landesschiedskommission II.

Zu dem durch Anordnung der Sofortmaßnahme gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO anhängig gewordenen Parteiordnungsverfahren vor der Landesschiedskommission erklärte der Parteivorstand der SPD mit Schreiben vom 23. Mai 2002 gemäß § 9 Abs. 2 SchiedsO seinen Beitritt.

Mit Beschluss vom 25. September 2002 wurde gemäß § 9 Abs. 3 SchiedsO der SPD-Ortsverein K.-E. nach bereits am 12. Juli 2002 vorgetragendem entsprechenden Wunsch beigeladen.

In der am 25. September 2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission II trug der Antragsteller im wesentlichen vor:

In der jahrelangen Entgegennahme von Spendenquittungen durch den Antragsgegner in dem nach den Ermittlungen der Feststellungskommission unstrittigen Umfang von insgesamt DM 25.000,00, ohne dass die bescheinigten Geldzahlungen ebenso unstrittig vom Antragsgegner tatsächlich geleistet worden seien, liege ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung und Grundsätze der SPD. Auch wenn es letztlich keine Beweise für eine Kenntnis des Antragsgegners von der Stückelungspraxis anonymer Großspenden durch R. und B. gebe, habe er gewusst, dass die jeweiligen Bescheinigungen manipuliert und damit falsch gewesen seien. Insoweit sei ihm vorsätzliches Handeln vorzuwerfen. Das gelte selbst dann, wenn dem Antragsgegner durch den Kassierer ohne seine Anforderung die Quittungen mit der Begründung, er, der Antragsgegner, habe doch im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit

erhebliche von der Partei nicht erstattete zeitliche und geldliche Aufwendungen für die SPD privat getragen, ausgehändigt worden sein sollten. Auch wenn dieser Aufwand nicht in Zweifel gezogen werden könne, entlaste dies den Antragsgegner nicht. Ein zeitlicher Aufwand von Funktionsträgern werde grundsätzlich nicht vergütet. Die Spendenbescheinigungen wiesen auch nicht den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen aus, solche Aufwendungen habe der Antragsgegner - was unstreitig ist - auch nicht mit der SPD konkret abgerechnet. Als erfahrener selbstständiger Jurist habe der Antragsgegner gewusst, dass Spendenbescheinigungen nicht aus Gefälligkeit hätten ausgestellt werden können. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei der SPD schwerer Schaden entstanden, den dieser habe voraussehen können und müssen.

Der Antragsteller beantragte,

1. den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen;
2. die Sofortmaßnahme vom 15./23. April 2002 aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner beantragte,

das Verfahren aus formalen Gründen einzustellen,  
hilfsweise  
den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen;  
hilfsweise  
ihm ein Funktionsverbot als angemessene Sanktion aufzuerlegen.

Der Antragsgegner rügte die Unzuständigkeit der Landesschiedskommission sowie die Unzulässigkeit des Verfahrens insgesamt. Auf der Grundlage seiner öffentlichen Erklärung vom 23. März 2002 vertiefte er die dort dargestellte Argumentation. Es gebe keine justizförmig verwendbaren Beweise, die es erlaubten, ihn aus der Partei auszuschließen. Insbesondere gebe es nicht den Ansatz eines Beweises dafür, dass er Kenntnis von der Annahme illegaler Spenden durch R., seinen innerparteilichen Gegner, oder davon gehabt habe, dass B. Spenden stückelte. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Parteivorstand sei er niemals verpflichtet oder beauftragt gewesen, selbst Kassenangelegenheiten oder gar den Eingang von Spenden zu prüfen. Er habe keine Kenntnis des "Handbuchs der Finanzen" der SPD gehabt, sei nie als Kassierer tätig oder mit Kassenangelegenheiten der Partei befasst gewesen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission II führte der Antragsgegner ergänzend an, dass er sich selbst schwere Vorwürfe mache und unter dem Sachverhalt und seiner Resonanz in der Partei und Öffentlichkeit bis heute sehr leide. Er räumte die fehlerhafte Behandlung der Spendenquittungen uneingeschränkt ein. Zu seiner Entlastung führte er eine hohe berufliche Arbeitsbelastung mit ca. 50 Stunden pro Woche an, zu der dann noch die ehrenamtliche Tätigkeit für die SPD mit ca. 30 Stunden pro Woche hinzugekommen sei. Die Spendenquittungen habe er nicht als Entschädigung für seinen hohen zeitlichen Aufwand, sondern die vielen von ihm tatsächlich bestrittenen Ausgaben angesehen. Die Spendenbescheinigungen, die er seit 1992 nicht mehr persönlich vom Kassierer erhalten habe, habe er ohne besondere Überlegungen abgeheftet und dann seinem Steuerberater zur weiteren Bearbeitung übergeben. Nach nochmaliger Kontrolle der Spendenbescheinigung vom 29. April 1998 über DM 2.000,-- sei er jetzt der Meinung, dass dieser Spende doch eine Barzahlung zu Grunde gelegen habe im Zusammenhang mit einem "Sponsorenessen". Auf Grund einer schriftlichen Nachfrage der Innenrevision des Parteivorstandes nach früheren Kalenderjahren habe er festgestellt, dass er in den Jahren

1991, 1992 und 1993 jeweils eine Spendenbescheinigung über DM 1.000,00 entgegengenommen habe. Diesen Bescheinigungen hätten ebenfalls keine Zahlungen zu Grunde gelegen. Obwohl dies bisher nicht Gegenstand des Verfahrens sei, wolle er auch insoweit "reinen Tisch" machen.

Der beigetretene Parteivorstand schloss sich dem Antrag des Antragstellers an und trug vor, nach den Feststellungen der Innenrevision habe es in dem hier fraglichen Zeitraum durchaus Spendenbescheinigungen gegeben, denen nach genauer Aufwandsbelegung der Verzicht auf Erstattung zu Grunde gelegen habe.

Der beigeladene Ortsverein schloss sich dem Antrag des Antragsgegners an und begründete im Einzelnen seine Auffassung, warum bei Würdigung der Gesamtleistung des Antragsgegners für die K.-SPD trotz der als kritisch angesehenen Spendenbehandlung ein Parteiausschluss nicht nur eine zu harte Maßnahme sei, sondern bei vielen Mitgliedern auch zu Demotivation und Unruhe führen würde. Ein Ausschluss aus der Partei treffe denjenigen, der in jahrelanger Opposition zu den "Mächtigen" in der K.-SPD gestanden habe.

Wegen des weiteren Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf den Inhalt des Verhandlungsprotokolls verwiesen.

Mit Beschluss vom 25. September 2002 entschied die Landesschiedskommission II auf Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners in der SPD für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 und für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 auf Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen in der SPD. Die weitergehenden Anträge der Beteiligten wurden zurückgewiesen. Die Sofortmaßnahme wurde erneut angeordnet.

Die Landesschiedskommission II wies zunächst die vom Antragsgegner erhobenen Rügen der Unzuständigkeit und die weiteren Verfahrensrügen als unbegründet zurück.

In der Sache selbst seien die gegen den Antragsgegner festgesetzten Maßnahmen erforderlich, aber auch hinreichend, um den festgestellten Sachverhalt angemessen zu würdigen. Nach der Einlassung des Antragsgegners sei unstrittig, dass er Spendenbescheinigungen in Höhe von insgesamt DM 25.000,00 entgegengenommen habe. Selbst wenn nach seinen Angaben eine Bescheinigung in Höhe von DM 2.000,00 doch durch eine Barzahlung in gleicher Höhe unterlegt sein sollte, ergebe sich insgesamt keine entscheidende quantitative, vor allem keine qualitative dem Antragsgegner günstige Änderung der Sachlage. Zudem ergäbe sich bei den von ihm eingeräumten weiteren Quittungen für 1991 bis 1993 ein falsch bescheinigter Gesamtbetrag von mindestens DM 26.000,00 für die Zeit von 1991 bis 1998/1999.

Es bestehe kein Zweifel daran, dass der Antragsgegner gewusst habe, dass die hier fraglichen Spendenbescheinigungen objektiv falsch gewesen seien. Seine Erklärungsversuche vor und im Verfahren hätten nicht überzeugt. Wenn der Antragsgegner geglaubt habe, wegen seiner in zeitlicher und geldlicher Hinsicht hohen Aufwendungen für die K.-SPD die Spendenbescheinigungen als eine Art pauschalen Aufwundersatz entgegennehmen zu dürfen, verstoße ein solches Verfahren gegen alle einschlägigen gesetzlichen und innerparteilichen Vorschriften. Objektiv liege in der Entgegennahme und Verwendung der Spendenbescheinigungen ein erheblicher Verstoß gegen Ordnung und Statuten der SPD. In subjektiver Hinsicht sei dem Antragsgegner vorsätzliches Handeln vorzuwerfen, wobei ihm allerdings im Ergebnis eine Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft bei der Stückelung der anonymen Großspenden nicht nachzuweisen sei. Die Feststellung des vorsätzlichen Handelns werde durch die Einlassung des Antragsgegners nicht in Frage gestellt. Auf der einen Seite

räume der Antragsgegner "Fehler" ein, auf der anderen Seite versuche er die Entgegennahme der Spendenquittungen mit einer unhaltbaren Konstruktion zu rechtfertigen. Gerade in Ansehung der Schilderungen zu langjähriger Parteimitgliedschaft in verantwortlicher Position und mit überragender Sachkompetenz, persönlicher Integrität und beruflicher Qualifikation sei befremdend, wenn er Glauben machen wolle, er habe über Jahre hinweg pauschale Spendenbescheinigungen über angeblich geleistete Zahlungen für zulässig gehalten, ohne dass ein entsprechender Aufwand vom Kassierer oder diesem gegenüber belegt sei. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei für die Partei schwerer Schaden entstanden.

Wenn nach allem die Voraussetzungen für den beantragten Parteiausschluss vorlägen, sei dieser nach dem Organisationsstatut wiederum nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kommission habe deshalb keinen Gebrauch von dieser Parteiordnungsmaßnahme gemacht, weil sie die Ausführungen des Ortsvereins K.-E. zum gegenwärtigen Diskussionsstand in der K.-SPD, zur parteiinternen Aufarbeitung der Spendenverfehlungen und zur Position und politischen Bedeutung des Antragsgegners in dieser Diskussion gewürdigt habe. Es bestünden offenbar Schwierigkeiten, bei den Mitgliedern der SPD zu vermitteln, dass es gerade den Antragsgegner "treffen" solle, der politisch dem Kreis um die Hauptverantwortlichen R. und B. nicht zuzurechnen sei. Die verhängten, für den Antragsgegner zweifellos sehr belastenden Maßnahmen seien vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Schiedskommission kein Strafgericht, sondern politisches Organ sei und das Wohl der Gesamtpartei zu beachten habe.

Gegen die am 09. Oktober 2002 dem Parteivorstand und am 10. Oktober 2002 dem Antragsteller zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission II vom 25. September 2002 haben der Antragsteller und der Parteivorstand mit Schriftsätzen vom 21. Oktober 2002, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 22. bzw. 23. Oktober 2002, Berufung eingelegt.

Mit der gleichermaßen für Antragsteller und Parteivorstand am 06. November 2002 eingegangenen Berufungsbegründung vom 04. November 2002 werden gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission II unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens im wesentlichen folgende Einwände geltend gemacht:

Die von der Landesschiedskommission herangezogenen Gründe dafür, von einem Parteiausschluss abzusehen, könnten nicht überzeugen, gerade weil die Kommission festgestellt habe, dass die Voraussetzungen für den beantragten Parteiausschluss vorlägen.

Werde der Fall des Antragsgegners mit den anderen Parteiordnungsverfahren im Zusammenhang mit dem K. Spendenskandal verglichen, so sei festzustellen, dass hier ein besonders schwerwiegender Fall vorliege: der Gesamtbetrag der unrechtmäßig entgegengenommenen und verwendeten Spendenbescheinigungen sei mit deutlich über DM 20.000,00 der zweithöchste; der Antragsgegner sei als seit Jahrzehnten tätiger Anwalt geschäftlich und rechtlich außerordentlich erfahren und sei daher sehr viel mehr als die meisten anderen Betroffenen in der Lage gewesen, dass Unrechte seines Tuns zu erkennen; als erfahrener Funktionär sei er sehr viel besser als die meisten anderen Betroffenen in der Lage gewesen, die Gefahren für die Partei durch das streitgegenständliche Verhalten und den der Partei dadurch zugefügten Schaden zu beurteilen. Die Einschätzung der Landesschiedskommission, es sei offenbar schwierig zu vermitteln, dass es gerade den Antragsgegner "treffen" solle, sei bereits deshalb unrichtig, weil R. und B. nicht politisch einem Kreis angehört hätten, denn tatsächlich habe B. der vom Antragsgegner repräsentierten Parteigruppierung angehört. Dass sich der eigene Ortsverein für den Antragsgegner einsetze,

rechtfertige die Wertung der Landesschiedskommission nicht. Angesichts der vorgenannten erschwerenden Gesichtspunkte bleibe als adäquate Sanktion nur der Parteiausschluss.

Der Gesamtumfang der vom Antragsgegner unrechtmäßig entgegengenommenen und verwendeten Spendenbestätigungen sei darüber hinaus noch höher als bisher bekannt. Mindestens in drei Jahren - 1997, 1998 und 1999 - habe der Antragsgegner jeweils im Januar eine Spendenbestätigung über DM 3.000,00 entgegengenommen, der keine konkrete Leistung des Antragsgegners zu Grunde gelegen habe. Dies sei dem Antragsteller und dem Parteivorstand erst nach der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission bekannt geworden. Auf Rat des damaligen Steuerberaters des Unterbezirks sei im Zusammenhang mit der jährlichen Karnevalsveranstaltung "Närrisches Parlament" ein Teil der tatsächlich verkauften Karten als verschenkte Karten deklariert und der entsprechende Verkaufserlös als Spendeneingänge verbucht worden; die Spendenquittungen seien auf B. und den Antragsgegner ausgestellt worden. Auch wenn gegenüber dem Antragsgegner nicht der Vorwurf erhoben werde, von den im Zusammenhang mit der Abrechnung von Einnahmen aus der Veranstaltung "Närrisches Parlament" vorgenommenen Manipulationen gewusst zu haben - wie der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission ausdrücklich hat klarstellen lassen - habe er jedenfalls die Spendenbestätigungen entgegengenommen und verwendet. Der durch die Vorgänge um das "Närrische Parlament" für die Partei entstandene und noch drohende Ansehensverlust sei beträchtlich und füge ihr erneut schweren Schaden zu.

Nach allem sei der Gesamtbetrag der unrechtmäßig erhaltenen und verwendeten Steuerbestätigungen deutlich höher als DM 30.000. Insgesamt habe der Antragsgegner ausweislich des Vermerks der Innenrevision beim Parteivorstand vom 21. Januar 2003 unrechtmäßige Spendenquittungen über DM 38.000,00 erhalten. Dabei seien dem Antragsgegner die auf seine Ehefrau lautenden Spendenbestätigungen zuzurechnen, da seine Ehefrau laut seiner Erklärung vom 23. März 2002 zu keinem Zeitpunkt Spendenquittungen der SPD erhalten habe. Von diesen DM 38.000,00 seien DM 9.000,00 dem "Närrischen Parlament" und die anderen dem Umfeld R./B. zuzuordnen. Um der politischen Glaubwürdigkeit der Partei willen sei es daher unabdingbar, dass der Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen werde.

Der Antragsteller und der Parteivorstand beantragen,

die Entscheidung der Landesschiedskommission II des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen - II 10/02 POV - abzuändern und den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Antragsgegner weist in der Berufungserwiderung darauf hin, dass die Landesschiedskommission II Wertungen vorgenommen habe, die er nicht teilen könne. Ungeachtet dessen, dass er auf eine Berufung seinerseits nur verzichtet habe, weil alle Beteiligten zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission deutlich gemacht hätten, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission endgültig sein solle, habe er tatsächlich keine Kenntnis von der Annahme illegaler Spenden durch R. gehabt und es gebe auch nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt für sein Wissen oder Wissenmüssen. Das Gleiche gelte für den Vorgang der Spendenstückelung durch den

Kassierer. Offensichtlich könne die Landesschiedskommission die Belastung, die mit der Funktion eines Unterbezirkvorsitzenden einer Großstadtpartei verbunden sei, nicht nachvollziehen. Die Führung und Überwachung der Kassengeschäfte habe nicht zu seinem konkreten Aufgabenbereich gehört. Das Ausmaß des unbestreitbar eingetretenen Schadens durch die Praxis der Spendenstückelung sei erst im Nachhinein offensichtlich geworden und liege vor allem in der Spendenstückelung selbst begründet. Die Feststellung der Landesschiedskommission, sein Vorsatz sei auf eine Schädigung der Partei ausgerichtet gewesen oder er habe diese jedenfalls im Zusammenhang mit der Annahme und Verwendung der Quittungen in Kauf genommen, sei in keiner Weise durch Tatsachen belegt. Bedauerlich sei, dass die Landesschiedskommission seine mehr als 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für die SPD mit keinem Wort gewürdigt habe.

Soweit die Berufungsbegründung darauf abstelle, dass sein Fall besonders schwerwiegend sei, und dies mit der Höhe des Gesamtbetrages der Spendenquittungen begründe, stehe dem entgegen, dass sich der Betrag zum einen auf neun Jahre verteile und ihm zum anderen finanzielle Aufwendungen entgegenstünden, die um ein Vielfaches höher seien angesichts der Tatsache, dass er in derselben Zeit über DM 56.000,00 an Beiträgen und Spenden tatsächlich geleistet habe. Damit solle zwar die fehlerhafte Annahme und Verwendung der Spendenquittungen nicht gerechtfertigt werden. Er habe auch einen großen Fehler begangen mit der Annahme und Verwendung der Spendenquittungen, der nicht zu entschuldigen sei. Die Höhe des Gesamtbetrages aber resultiere im wesentlichen daraus, dass die Ausstellung der Quittungen im Hinblick auf seine durchgehende Funktion plausibel mit der Höhe seiner Auslagen habe begründet werden können. Hervorzuheben sei, dass der damalige Kassierer Biciste die Frage von Spendenquittungen an Stelle von Aufwandsentschädigungen selbst im geschäftsführenden Vorstand, und zwar bereits 1991, angesprochen habe. Dies erkläre, warum er schon seit 1991 Spendenquittungen zur Aufwandsentschädigung erhalten habe, lange bevor die Spendenstückelung von R. und B. einsetzte.

Hinsichtlich der Abrechnungsvorgänge "Närrisches Parlament" habe er weder etwas gewusst noch etwas wissen können und müssen. Er selbst sei nie mit Einzelheiten der Abrechnung dieser Veranstaltungen befasst gewesen.

Der Ortsverein K.-E. hat schriftsätzlich sein bisheriges Eintreten zu Gunsten des Antragsgegners wiederholt und vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird unter Einschluss sämtlicher Schriftsätze auf den Inhalt der Akten des vorliegenden Verfahrens verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

## **II.**

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

### **1.**

Die von dem Antragsteller zusammen mit dem beigetretenen Parteivorstand am 23. und 22. Oktober 2002 eingelegte Berufung gegen die den Berufungsführern am 09. und 10. Oktober zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission II des Landesverbandes NRW vom 25. September 2002 ist fristgerecht eingegangen und auch sonst zulässig. Sie ist mit dem am 06. November 2002 eingegangenen Schriftsatz auch fristgerecht innerhalb der in § 26 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 SchiedsO vorgesehenen Frist begründet worden.

2.

Die Berufungen von Antragsteller und beigetretenem Parteivorstand sind jedoch nicht begründet.

Die von der Landesschiedskommission II gegen den Antragsgegner erkannte Maßnahme des Ruhens aller Mitgliedschaftsrechte bis zum 31. Dezember 2003 sowie der Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 ist sachgerecht und angemessen, aber auch ausreichend. Der Antragsgegner hat sich zwar im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer großen Zahl von illegalen Spendenbescheinigungen eines erheblichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, jedoch wäre sein Ausschluss aus der Partei, auch im Verhältnis zu ähnlich gelagerten Fällen, eine übermäßig harte Sanktion.

Diese Entscheidung beruht auf den nachfolgenden Erwägungen:

Die Landesschiedskommission II hat auf der Grundlage der Erhebungen der Feststellungskommission im Zusammenhang mit der öffentlichen Erklärung des Antragsgegners vom 23. März 2002 unter Einschluss des vom Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission ergänzten Sachvortrags als feststehend erachtet, dass der Antragsgegner in den Jahren 1994 bis 1999 im Zusammenhang mit dem "K. Spendenskandal" Spendenquittungen über insgesamt DM 25.000 entgegengenommen hat, ohne konkrete eigene Leistungen, die den bescheinigten Spendenbeträgen nach Zeit und Höhe entsprochen hätten, erbracht zu haben. Die Landesschiedskommission hat in diesem Zusammenhang in den zusätzlichen Angaben des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung, eine Bescheinigung in Höhe von DM 2.000,00 doch durch eine Barzahlung in gleicher Höhe unterlegt zu haben, keine entscheidende quantitative, vor allem keine qualitative dem Antragsgegner günstige Änderung der Sachlage gesehen. Die tatsächlichen Feststellungen in der angegriffenen Entscheidung werden ersichtlich von allen Verfahrensbeteiligten als zutreffend gewertet.

Diesen Sachverhalt, nämlich die Entgegennahme und Verwendung der Spendenbescheinigungen, hat die Landesschiedskommission *objektiv* zu Recht als einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei bewertet. Angesichts der über Jahre hinweg geübten Praxis und der Höhe der falsch bescheinigten Spendenbeträge bedarf dieses mit der Landesschiedskommission II keiner weiteren Begründung. Die dem Begriff der "Ordnung" i. S. v. § 35 Abs. 1 und 3 OrgStatut zuzurechnenden gesetzlichen Regeln, die der Ordnung und Transparenz der Parteienfinanzierung dienen, unter Einschluss der grundlegenden Regeln, die sich die Partei entsprechend ihren politischen Grundsätzen im Bereich des Spendenwesens gegeben hat, sind offensichtlich objektiv verletzt.

Der Antragsgegner hat sich mit dieser Entgegennahme und Verwendung der Spendenbescheinigungen auch des groben Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen des OrgStatut "*schuldig*" gemacht. Allerdings teilt die Bundesschiedskommission die Auffassung der Landesschiedskommission II, dem Antragsgegner sei "in subjektiver Hinsicht" "vorsätzliches Handeln vorzuwerfen", nur teilweise; insoweit ist nämlich zu differenzieren:

Zweifellos wusste der Antragsgegner bei Annahme der Spendenquittungen oder musste wissen, dass er jeweils eine dem bescheinigten Spendenbetrag nach Art und Höhe entsprechende Geldzahlung an die Partei nicht geleistet hatte, d. h. dass die jeweiligen Bescheinigungen falsch waren. Soweit die von ihm geltend gemachten Aufwendungen über den üblichen Rahmen unentgeltlicher Leistungen hinaus gingen, musste ihm bekannt sein,

dass er eine Rechnungslegung, wie sie bei Sachleistungen bzw. geldwerten Zuwendungen erforderlich ist, nicht vorgenommen hatte. Die Spendenquittungen konnte er weder als Entschädigung für seinen hohen zeitlichen Aufwand noch die von ihm tatsächlich bestrittenen Ausgaben ansehen, denn diesen Spendenquittungen lagen bestimmte Leistungen des Antragsgegners jeweils nicht zu Grunde.

Zugleich war aber nach Aktenlage, auch unter Einschluss der Würdigung der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission, nicht mit ausreichender Eindeutigkeit festzustellen, dass sich der Antragsgegner damit auch einer Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen *im Zusammenhang mit Spendenmanipulationen* positiv bewusst war oder bewusst sein musste, d. h. dass er wusste oder wissen musste, dass statt der angeblichen Spende eine andere Einnahme des Unterbezirks verschleiert wurde und die von ihm entgegengenommenen Spendenbescheinigungen zu Manipulationen benutzt wurden. So haben auch Antragsteller und Parteivorstand erstinstanzlich noch vorgetragen, dass es letztlich keine Beweise für eine Kenntnis des Antragsgegners von der Stückelungspraxis anonymer Großspenden durch R. und B. gebe. Auch die Landesschiedskommission ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Antragsgegner eine Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft bei der Stückelung der von R. und B. gestandenen anonymen Großspenden nicht nachzuweisen sei. Wenn es auch mit der Landesschiedskommission nachvollziehbar als "mehr als beunruhigend" anzusehen ist, dass "ein hoch qualifizierter Vorsitzender eines SPD-Unterbezirks nichts davon mitbekommen" hat, dass der Kassierer über Jahre hinweg anonyme Großspenden in die Kasse des Unterbezirks eingeschleust und als Spenden örtlicher Parteimitglieder verbucht hat, und auch die Erklärungen des Antragsgegners, Innenrevision und Kontrollkommission hätten ebenfalls nichts gemerkt bzw. die Landesschiedskommission habe offensichtlich die mit der Funktion eines Vorsitzenden seines Unterbezirks verbundene Belastung nicht nachvollziehen können, nicht überzeugen können, gibt es umgekehrt keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner von der Annahme illegaler Spenden durch R. oder von dem Vorgang der Spendenstückelung durch den Kassierer Kenntnis hatte. So ist auch die Behauptung des Antragsgegners in seiner öffentlichen Erklärung vom 23. März 2002, er habe niemals erkennen können, dass in bestimmten Zeiträumen ersichtliche Abweichungen von Spendenaufkommen vorgekommen seien, zumal dies auch von den hierfür eingesetzten Kontrollorganen und auch der Bundesschatzmeisterin nicht festgestellt worden sei, von den Berufungsführern nicht widerlegt worden. Ob letztlich gegen eine Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft bei der Stückelung der anonymen Großspenden zu Gunsten des Antragsgegners spricht, dass die von ihm in der Verhandlung vor der Landesschiedskommission II eingeräumte unrechtmäßige Entgegennahme von Spendenquittungen bereits in den Jahren 1991 bis 1993 nichts mit dem sog. K. Spendenskandal der Jahre 1994 bis 1999 zu tun gehabt haben kann, mag dahinstehen.

Allerdings hat sich der Antragsgegner im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Verwendung der Spendenbescheinigungen dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit ausgesetzt, denn die Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen musste sich geradezu aufdrängen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die herausgehobene berufliche Qualifikation des Antragsgegners als Rechtsanwalt und wird nicht entschuldigt mit dem Hinweis, Geldfragen hätten ihn nie besonders interessiert. Wenn der Antragsgegner vorbringt, Buchhaltung und Steuer seien in seinem Büro an einen Steuerberater delegiert und er selbst habe sich hierum nie gekümmert, die von ihm erhaltenen Spendenquittungen seien von seinem Büro unterschiedslos in den Steuerordner einsortiert und vom Steuerberater geprüft und eingereicht worden, gleich ob sie im Einzelfall steuerlich hilfreich gewesen seien oder nicht, so kann ihn dies nicht vom Vorwurf grober Fahrlässigkeit entlasten. Bereits bei der ersten Übergabe einer Spendenquittung im Jahre 1991 durch den Kassierer B. persönlich hätte der Antragsgegner

auf dessen behauptete Frage nach seiner Bereitschaft, Spendenquittungen an Stelle von Aufwandsentschädigungen entgegenzunehmen, eindeutig ablehnend reagieren müssen, denn der Antragsgegner wusste, dass er bei Annahme der Quittung eine dem bescheinigten Spendenbetrag nach Art und Höhe entsprechende Geldzahlung an die Partei nicht geleistet hatte. Einen Ausgleich "eventueller möglicher Kostenerstattungen", der nach dem Stand der Aufklärung gar nicht in Frage kommen konnte, durch die Entgegennahme von Spendenquittungen durfte der Antragsgegner bereits bei Zugrundelegung von nur durchschnittlichen Sorgfaltspflichten - seine besondere Qualifikation und Erfahrung gerade in rechtlichen Dingen außer Acht lassend - unter keinen Umständen zulassen.. Eine Verletzung allgemein üblicher Sorgfaltspflichten in grobem Ausmaß ist erst recht festzustellen, wenn der Antragsgegner nach eigenem Vorbringen danach über Jahre hinweg Spendenquittungen im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Spendenquittungen Uhlenbruch" über die Parteipost entgegengenommen und sie ungeöffnet an seine Mitarbeiterin in der Anwaltskanzlei übergeben hat, die sie dann zu seinen Steuerunterlagen nahm. Diese Umgangsweise ist, wie der Antragsgegner in seiner öffentlichen Erklärung vom 23. März 2002 auch selbst erklärt hat, nicht nur "in einer Weise leichtfertig gewesen, die er außerordentlich bedauere", sondern kaum verständlich und auch durch übergroße Belastung mit Arbeit in Beruf und Partei schwer nachvollziehbar.

Mit der damit nach Berücksichtigung aller auch vom Antragsgegner vorgebrachten Aspekte festzustellenden groben Fahrlässigkeit bei der Entgegennahme und Verwendung der irregulären Spendenquittungen hat der Antragsgegner zwar *objektiv an der manipulativen Verschleierung* von Zahlungseingängen und der unrechtmäßigen Abrechnung von anonymen Großspenden mitgewirkt, jedoch kann ihm entsprechend den obigen Ausführungen hinsichtlich dieser mit der Entgegennahme irregulärer Spendenquittungen verbundenen Folgen selbst weder vorsätzliches noch grobfahrlässiges Handeln vorgeworfen werden. Entsprechendes gilt auch für den durch die Entgegennahme irregulärer Spendenquittungen zugleich objektiv mitverursachten immensen politischen und auch materiellen Schaden für die Partei, wozu im weiteren Bezug genommen wird auf die Ausführungen der Landesschiedskommission. Auch wenn sich mit der Landesschiedskommission der Vorsatz nicht konkret auf den eingetretenen Schaden beziehen muss, sondern es ausreicht, dass generell aus der Handlungsweise des Antragsgegners ein derartiger Schaden entstehen kann und nicht völlig fern liegt, ist bei allem jedoch nicht das Vorbringen des Antragsgegners widerlegt, dass er weder Kenntnis von der Annahme illegaler Spenden durch R. hatte noch von dem Vorgang der Spendenstückelung durch den Kassierer. Tatsächliche Anhaltspunkte oder Beweise für eine Kenntnis oder auch nur ein Kennenmüssen des Antragsgegners hierfür gibt es nach Aktenlage nicht. Davon, dass der Antragsgegner, wie er selbst vorgebracht hat, die Spendenquittungen niemals leichtfertig akzeptiert hätte, wenn er gewusst bzw. sich klar gemacht hätte, dass der Partei hier Schaden entstehen konnte, ist auch die Bundesschiedskommission nach Anhörung des Antragsgegners überzeugt.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen erweist sich die Entscheidung der Landesschiedskommission II als zutreffend. Eine strengere Ordnungsmaßnahme als die von der Landesschiedskommission II verhängten massiven Sanktionen ist nicht geboten. Auch bei Berücksichtigung übergeordneter Parteiinteressen und dem notwendigen Ziel politischer Glaubwürdigkeit der Partei erweist sich die Entscheidung der Landesschiedskommission in Abwägung mit den persönlichen Verdiensten des Antragsgegners für die Partei, seinem politischen Stellenwert in den örtlichen Parteigliederungen und nicht zuletzt seinem frühzeitigen Aufklärungsbemühen, verbunden mit dem öffentlichen Eingeständnis, Fehler begangen zu haben, als angemessen und auch ausreichend. Die aus den Akten ersichtliche und auch vor der Landesschiedskommission gezeigte Einsicht hat der Antragsgegner glaubwürdig

auch vor der Bundesschiedskommission zum Ausdruck gebracht. Dabei hat die Landesschiedskommission das Vorbringen des beigetretenen Ortsvereins insbesondere zur parteiinternen Aufarbeitung der Spendenverfehlungen und zur Position und politischen Bedeutung des Antragsgegners in dieser Diskussion zutreffend gewürdigt.

Dass die verhängten Maßnahmen sowohl inhaltlich als auch zeitlich für den Antragsgegner gerade im Hinblick auf sein jahrzehntelanges aktives politisches Wirken zweifellos äußerst belastend sein müssen, hat die Landesschiedskommission zu Recht herausgestellt. Mit der Sanktionsmaßnahme des zeitlich begrenzten Ruhens aller Rechte ist dabei auch in angemessener Weise der Tatsache Rechnung getragen, dass der Antragsgegner seit März 2001 nur noch als Delegierter Parteifunktionen ausübt und ein Funktionsverbot allein dem vorzuwerfenden Verhalten nicht gerecht würde.

Ohne die legitimen Interessen des Antragstellers und Parteivorstandes auf generelle Beachtung und präventiv wirkende Durchsetzung der Parteigrundsätze außer Acht zu lassen, hat die Landesschiedskommission mit den verhängten Parteiordnungsmaßnahmen auch in Berücksichtigung des Wohls der Gesamtpartei nach allem eine ausgewogene Entscheidung getroffen.

Soweit Antragsteller und Parteivorstand in der Berufung letztlich vorgebracht haben, der Gesamtumfang der vom Antragsgegner unrechtmäßig entgegengenommenen und verwendeten Spendenbestätigungen sei höher als bisher bekannt gewesen, denn der Antragsgegner habe mindestens in drei Jahren - 1997 bis 1999 - jeweils im Januar eine Spendenbestätigung über DM 3.000,00 entgegen genommenen, der keine konkrete Leistung des Antragsgegners zu Grunde gelegen habe, und dem Antragsgegner seien im Übrigen auch die auf seine Ehefrau lautenden Spendenbestätigungen zuzurechnen, sodass der Antragsgegner insgesamt unrechtmäßige Spendenquittungen über DM 38.000 erhalten habe, hat die Bundesschiedskommission diesen Sachverhalt weder bei der Schuldzumessung noch der Art der Sanktionsmaßnahmen im Sinne der Berufungsführer verstärkend zu bewerten vermocht. In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission wurde seitens des Antragstellers klargestellt, dass gegenüber dem Antragsgegner nicht der Vorwurf erhoben werde, von den im Zusammenhang mit der Abrechnung von Einnahmen aus der Veranstaltung "Närrisches Parlament" vorgenommenen Manipulationen gewusst zu haben. Damit war zwar wiederum festzustellen, dass der Antragsgegner auch hier mit der Entgegennahme und Verwendung dieser Spendenbestätigungen ohne konkrete Gegenleistung seinerseits ganz erheblich gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat; jedoch erscheint ein gesonderter Schuldvorwurf aus den vorstehenden Gründen nicht begründet.

Insgesamt waren die verhängten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und zur Wiederherstellung des Ansehens der Partei auch im Vergleich zu ähnlich gelagerten parallelen Fällen nach allem geboten. Hingegen hätte sich ein Parteiausschluss, wie mit den Berufungen verfolgt, als unverhältnismäßige, übermäßig harte Maßnahme dargestellt. Für einen Ausschluss sprach zwar das Interesse der Partei daran, die Entschiedenheit und Konsequenz ihrer Aufklärungsbemühungen gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen und damit auch vor Spitzenfunktionären nicht zurückzuschrecken. Die Parteiräson darf aber nicht zu Lasten gerechter Beurteilung des einzelnen Mitglieds durchgesetzt werden.

Hannelore Kohl